



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung

- **Vorstellung des Leitfadens**
- **Anforderungen aus naturschutzfachlicher Sicht**
- **Überlegungen zum abgestimmten Vorgehen zwischen UHV, UWB und UNB**



■ Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

■ **Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung**

↪ Erarbeitet vom NLWKN (GB VII)
(namentlich Peter Sellheim und
Astrid Schulze)

NLWKN / GB VII

Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung

Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher
Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
in Niedersachsen

Bearbeitung:

NLWKN (Peter Sellheim, Astrid Schulze / GB VII)

in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Wasserverbandstag (WVT), Niedersächsischem Landkreistag (NLT), Niedersächsischem Städte- und Gemeindebund (NSGB), Niedersächsischem Städtetag (NST), Niedersächsischem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, verschiedenen Unterhaltungsverbänden sowie unteren Naturschutz- und Wasserbehörden.

Dieser Leitfaden wurde als Bekanntmachung des MU v. 6.7.2017 im Nds. MBL, Nr. 27/2017, S. 844-860 veröffentlicht. Verbindlich ist die Fassung im MBL.



Niedersachsen



- Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung
 - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
 - **Veröffentlicht mit Bekanntmachung des MU am am 06.07.2017 im Nds. MBL Nr. 27/2017 (= verbindliche Fassung)**

K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange
bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Bek. d. MU v. 6. 7. 2017
– 29-22002/3/4/3 –

Der Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ wird in der **Anlage** bekannt gemacht. Bei Beachtung des Leitfadens ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gewährleistet.

Die **Verbreitungskarten** und **artenspezifischen Steckbriefe** zum Leitfaden werden auf der Internetseite des NLWKN unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ dargestellt und aktualisiert.

– Nds. MBL Nr. 27/2017 S. 844

■ Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

- Erarbeitet vom NLWKN (GB VII)
(namentlich Peter Sellheim und Astrid Schulze)
- Veröffentlicht mit Bekanntmachung des MU am
am 06.07.2017 im Nds. MBL Nr. 27/2017 (= verbindliche Fassung)

- ↪ **Artensteckbriefe**
- ↪ **Arbeitskarten**
- ↪ **shape-Dateien für GIS-Anwendungen**
- Bereitgestellt zum Downloaden auf der Internetseite des NLWKN

Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung / Artensteckbriefe

Bachmuschel
Unio crassus

Schutzstatus und Gefährdung

- Schutzstatus gem. BNatSchG: Streng geschützt
- Listung nach FFH-RL: Anhang II, IV
- Rote Liste Nds.: liegt nicht vor, selten

Habitatkategorie
1 - Sohle/Wasserkörper / 2 - Böschungfuß/Uferbereich / 3 - Randstreifen/Gehölzsaum
L = Larvalform / A = Adultform

Kurzbeschreibung
Die Bachmuschel wird 5-6 cm lang, ist elliptisch bis kurz-eiförmig, dickwandig, dunkel schwarzbraun gefärbt und etwas weniger als doppelt so lang wie hoch. Hinterende und Zuwachslinien sind gleichmäßig gerundet, der Wirbel ist meist wenig hervorspringend mit welligen Runzelfalten. Das Schloss enthält Haupt- und Seitenzähne.

Foto A. Hartl / blickwinkel.de

Lebensraumsprüche
Hauptlebensraum/Nahrungshabitat

- lebt in sauberen, vielfältig strukturierten, nährstoffreicheren unterschiedlichsten Fließgewässern (vom Bach bis zum Strom) (Gewässergüte II, Nitratwerte unter 8-10 mg/l NO₃-N) mit stabiler Gewässersohle
- nach der Larvenzeit besiedeln die Muscheln stabile, sandige bis kiesige Sohlsubstrate, in die sie sich für mehrere Tage vollständig eingraben können (Nachweisproblematik)
- ernähren sich filtrierend von Plankton und Schwebstoffen

Fortpflanzungsstättenlebensraum/Entwicklungsformen

- Eier entwickeln sich den Sommer über in den Kiemen der Weibchen und werden danach als Glochidien (Muschel-Larven) ausgestoßen
- Glochidien leben bis zu elf Wochen parasitisch in den Kiemen von Süßwasserfischen
- nach der Umwandlung zu Muscheln lösen sich die Jungmuscheln vom Wirtsfisch und besiedeln danach den Gewässergrund

Ruhestätten/Überwinterung

- Überwinterung der erwachsenen Tiere im Sediment eingegraben

Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung
Umfang und Intensität, geeignete Methoden und Geräte

- maschinelle Räumung und Krautung sind nicht zulässig, ebenso kein Schleifen auf der Sohle (z. B. bei Totholzentnahme). Beschränkung auf differenzierte Entnahme von Abflusshindernissen, die die Habitatfunktionen wegen der Ablagerung von Feinsedimenten beeinträchtigen
- fußläufiges Betreten besiedelter Bereiche ist nicht zulässig
- Sohlsubstrate und Sedimente dürfen nicht entnommen werden
- ggf. Sedimentreduzierung durch Sandfangbetrieb oberhalb

Zeitliche Durchführung

- ganzjährig nach Erfordernis

Achtung – besondere Vorsicht

- Jegliche Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nur nach Zustimmung durch die zuständigen Naturschutzbehörden unter Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz sowie des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) und mit fachgutachterlicher Begleitung erfolgen



- **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** nach § 1 BNatSchG
 - Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen ... so zu schützen, dass u.a. die **biologische Vielfalt** auf Dauer **gesichert** sind;
 - zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind ... u.a. **lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten**
- **Verwirklichung der Ziele** des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 Abs. 1 und 2 BNatSchG:
 - **Jeder** soll **nach seinen Möglichkeiten** zur Verwirklichung der Ziele beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
 - Die **Behörden** ... haben **im Rahmen ihrer Zuständigkeit** die Verwirklichung der Ziele zu unterstützen.



- **Zugriffsverbote** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:
 - **Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, **zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, **zu beschädigen oder zu zerstören**
 - *Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*
 - **Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, **zu beschädigen oder zu zerstören**
 - **Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, **sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**



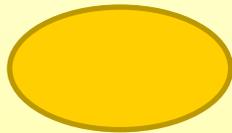
- im Einzelfall **Ausnahmen** möglich nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, z.B.:
 - **zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden**
 - ↳ Abflussverzögerungen, die zu erheblichen Vernässungen landwirtschaftlicher Nutzflächen führen oder Bausubstanz schädigen
 - **im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit**
 - ↳ Gefahr von Überschwemmungen in Trinkwasserschutzgebieten
 - ↳ Gefahr der Aufweichung von Straßen- und Bahnkörpern



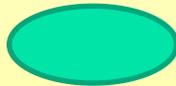
- eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn
 - **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind
 - ↳ regelmäßig stellt die konsequente Anwendung des Leitfadens eine ausreichende Alternativenprüfung dar
 - sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art sich **nicht verschlechtert**
 - ↳ dürfte zumeist der Fall sein bei einer abschnittswisen Unterhaltung, so dass eine Wiederbesiedlung des unterhaltenden Abschnitts erfolgen kann
 - ↳ siehe § 44 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG, wonach bei zulässigen Eingriffen das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören nicht gilt, wenn die **ökologische Funktion** der betroffenen Stätten **im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt** wird



ca. 76.000 in Deutschland lebende Arten



davon 2.585 besonders oder streng geschützte Arten
= 3,4%



davon 1.689 Arten nur in NI vorkommend = 2,2%

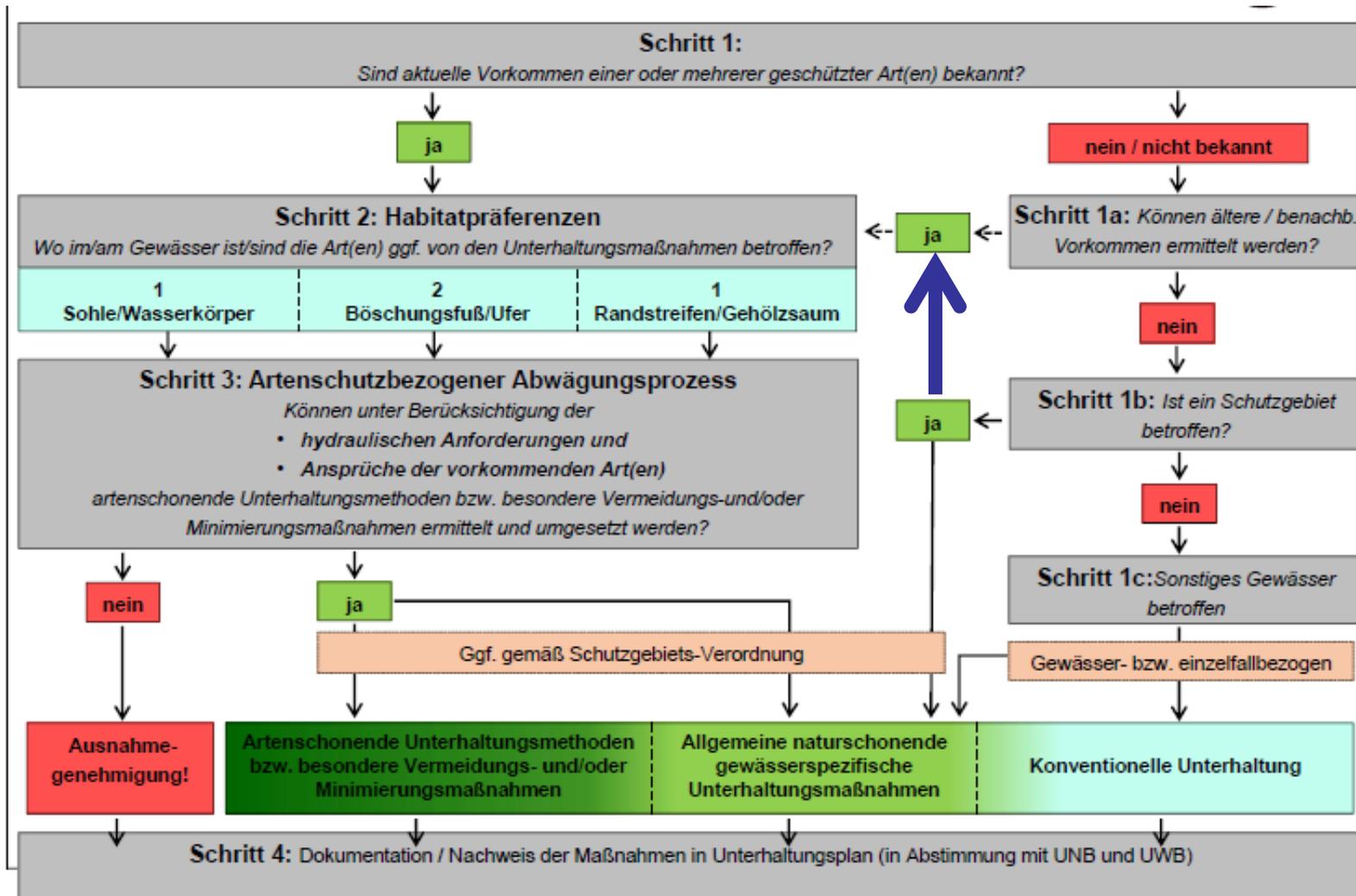


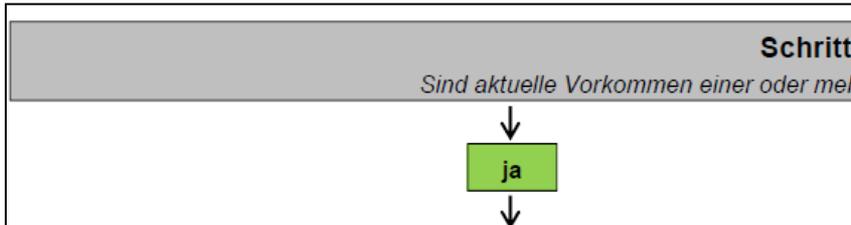
davon 87 gewässergebundene Arten zzgl.
12 FFH-Fischarten, die gemäß Leitfaden
bei der GU zu berücksichtigen sind
= 0,13 %



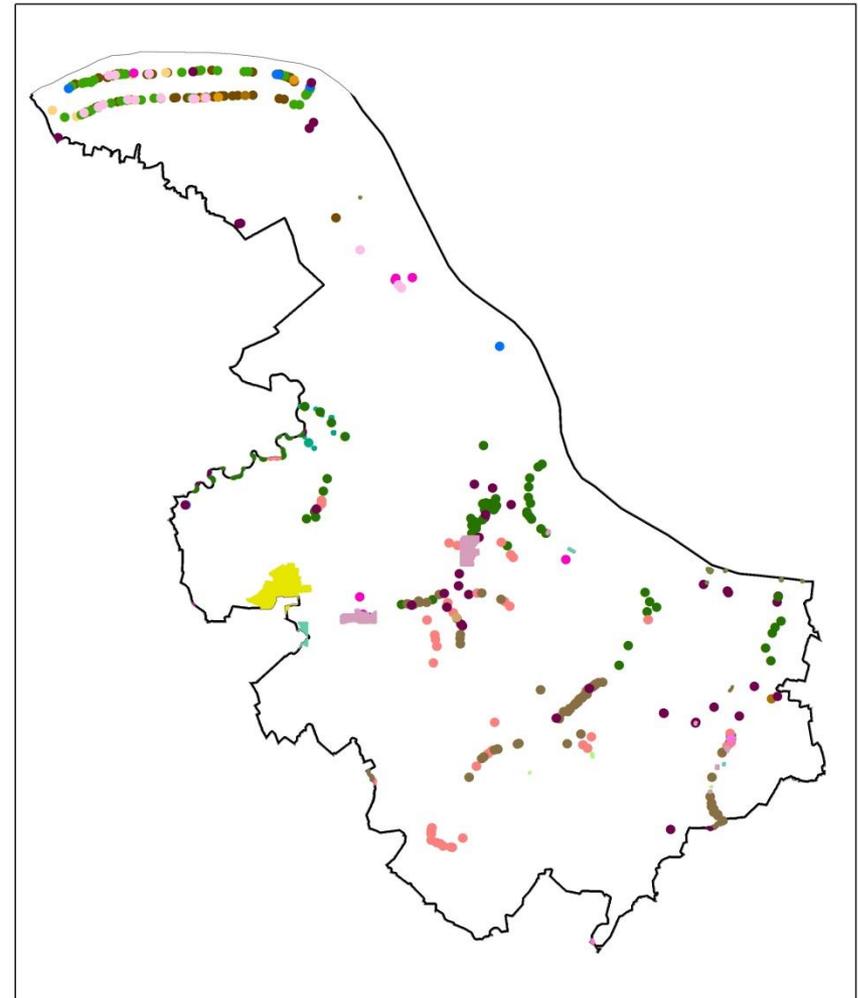
davon im Landkreis Stade
ca. 80 Arten relevant
= 0,1 %

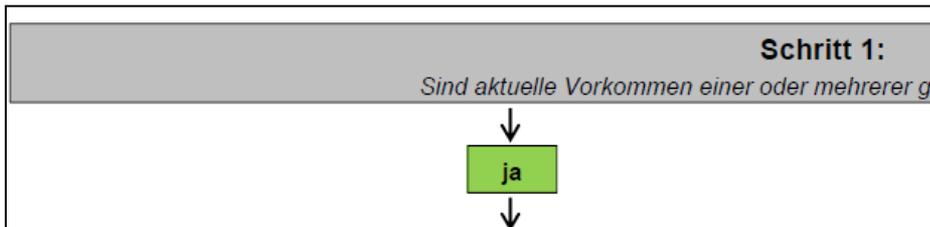
VORSTELLUNG DES LEITFADENS - ARBEITSSCHRITTE



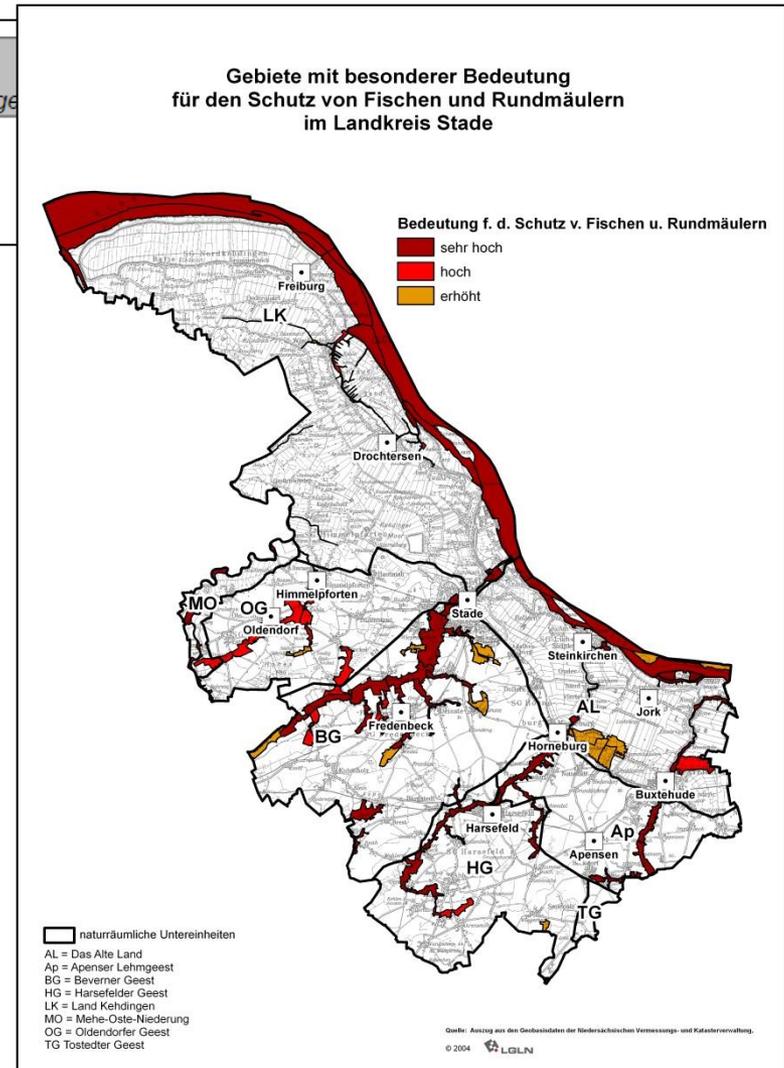


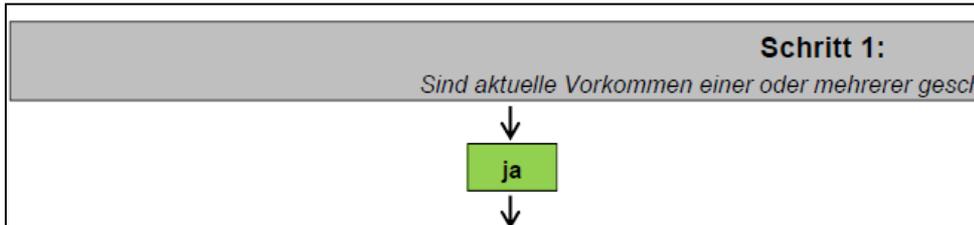
- **Schritt 1**
- aktuelle Vorkommen:
 - **Arbeitskarten / shape-Dateien des NLWKN**



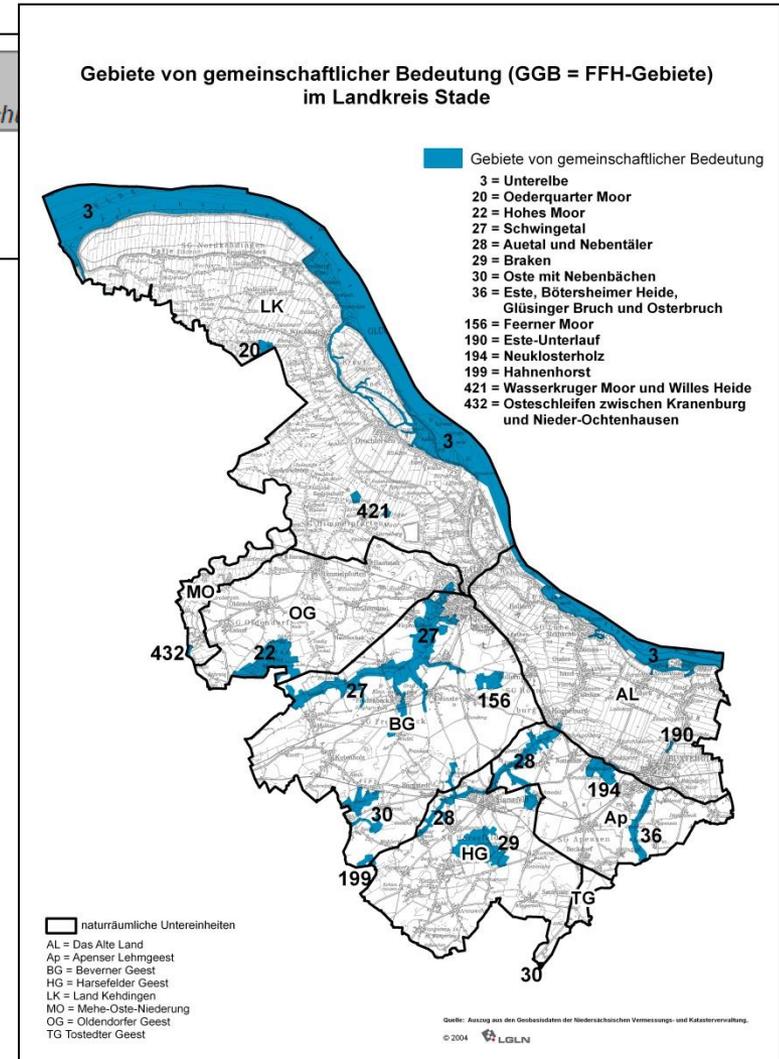


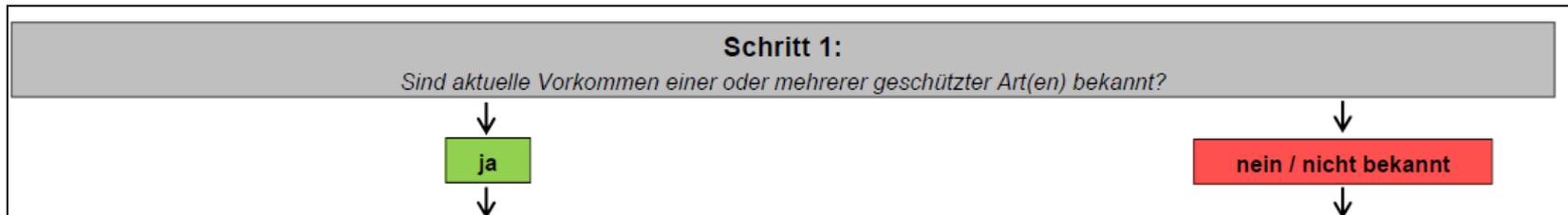
- **Schritt 1**
- **aktuelle Vorkommen:**
 - Arbeitskarten / shape-Dateien des NLWKN
 - **Hinweise zum Vorkommen aus dem Landschaftsrahmenplan Stade 2014**





- **Schritt 1**
- **aktuelle Vorkommen:**
 - Arbeitskarten / shape-Dateien des NLWKN
 - Hinweise zum Vorkommen aus dem Landschaftsrahmenplan Stade 2014
 - **Zielarten in FFH-/VSG-Gebieten und Naturschutzgebieten als gegeben annehmen**





- **Schritt 1**
- **aktuelle Vorkommen:**
 - Arbeitskarten / shape-Dateien des NLWKN
 - Hinweise zum Vorkommen aus dem Landschaftsrahmenplan Stade 2014
 - Zielarten in FFH-/VSG-Gebieten und Naturschutzgebieten als gegeben annehmen (Entwicklungsgebot)
 - **offensichtliche / auffällige und verbreitete Vorkommen berücksichtigen**
(z.B. Sumpf-Calla, Teich- und Seerose, Gebänderte Prachtlibelle, Entenarten)
 - **nur in Ausnahmefällen eigene Erfassungen erforderlich**
(z.B. bei intensiven Unterhaltungen wie Grundräumungen)

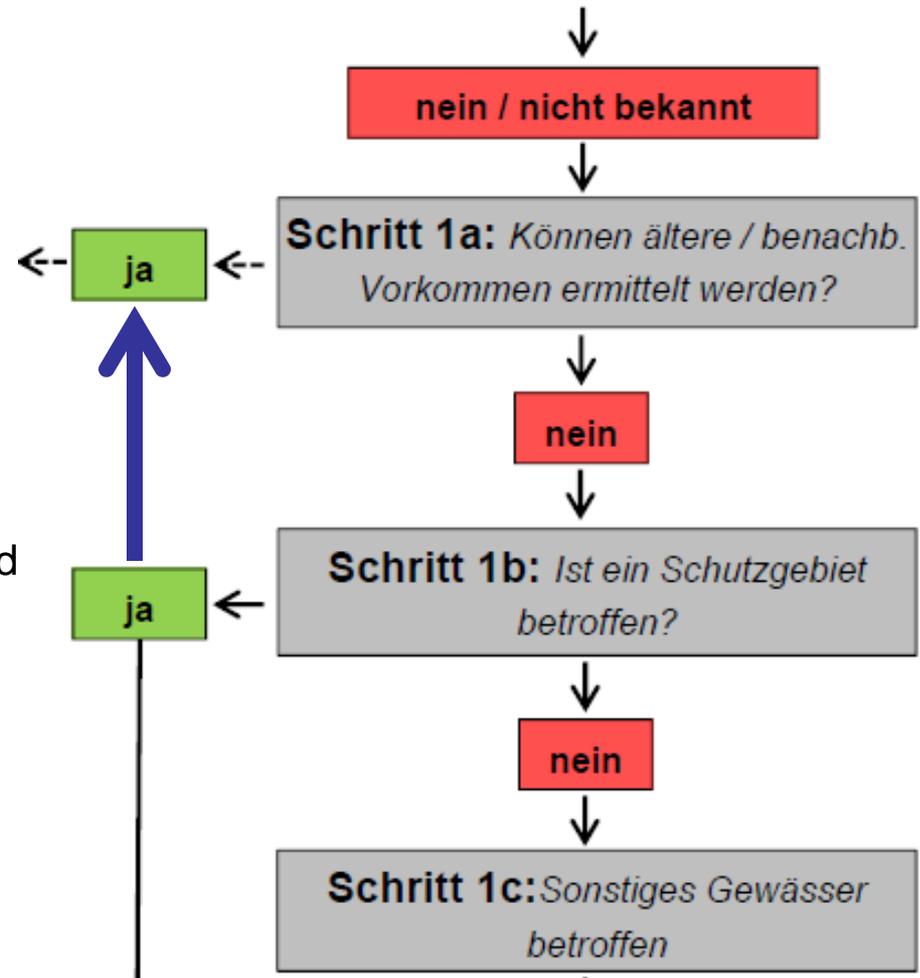


■ Schritt 1a:

- Auswertung UHV-eigener URP (z.B. UHV Untere Oste)
- Auswertung LRP Stade 2014
- Auswertung sonstiger Erfassungen z.B. im Rahmen von Vorhaben
- Unterstützung durch die UNB/UWB bei der Ermittlung von Artendaten

■ Schritt 1b:

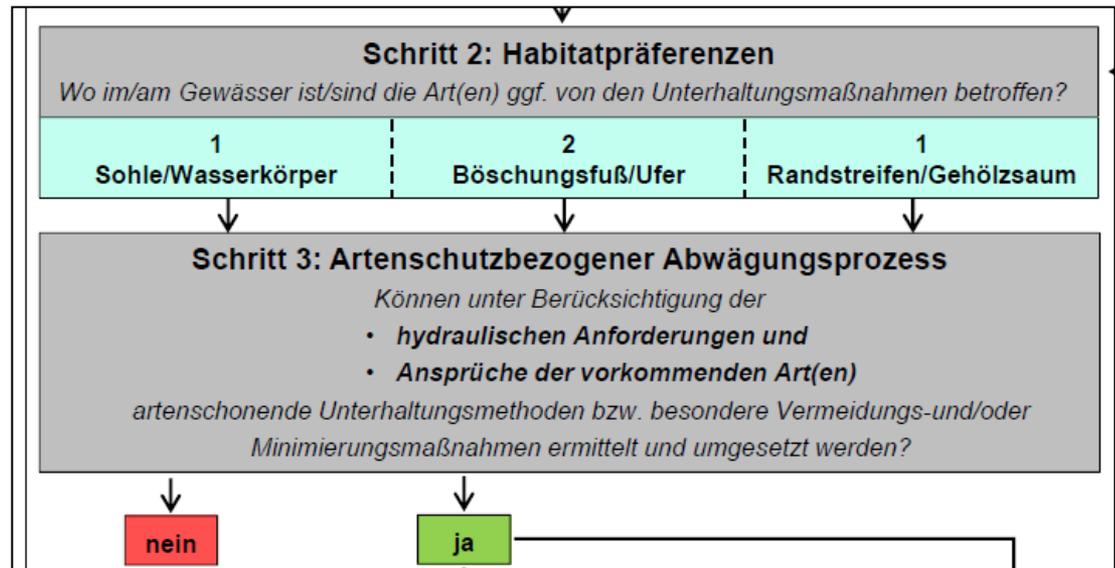
- Zielarten in FFH-/VSG-Gebieten und NSG als gegeben annehmen (Entwicklungsgebot = **blauer Pfeil**)
- nur in Ausnahmefällen eigene Erfassungen erforderlich (z.B. bei intensiveren Unterhaltungen in Schutzgebieten)





■ Schritt 2:

- die Leitfaden-Arten sind entsprechend ihrer Vorkommens-Habitate zu berücksichtigen
- Muscheln ausschließlich bei GU an Sohle/Wasserkörper
- Wasserpflanzen bei GU an Sohle/Wasserkörper und Böschungsfuß/Ufer
- viele Vogelarten an Böschungsfuß/Ufer und/oder Randstreifen/Gehölzsaum
- vielen Libellenarten in allen Habitatpräferenzbereichen (Larven → Schlupf → Adulte)



■ Schritt 3:

- es bietet sich z.B. eine tabellarische Gegenüberstellung der aktuellen Unterhaltung mit erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unter Heranziehung der Artensteckbriefe an



■ noch Schritt 3:

- beispielhaft wurde dieser Ansatz im Rahmen der Arbeitsgruppe durch den UHV Große Aue erprobt:

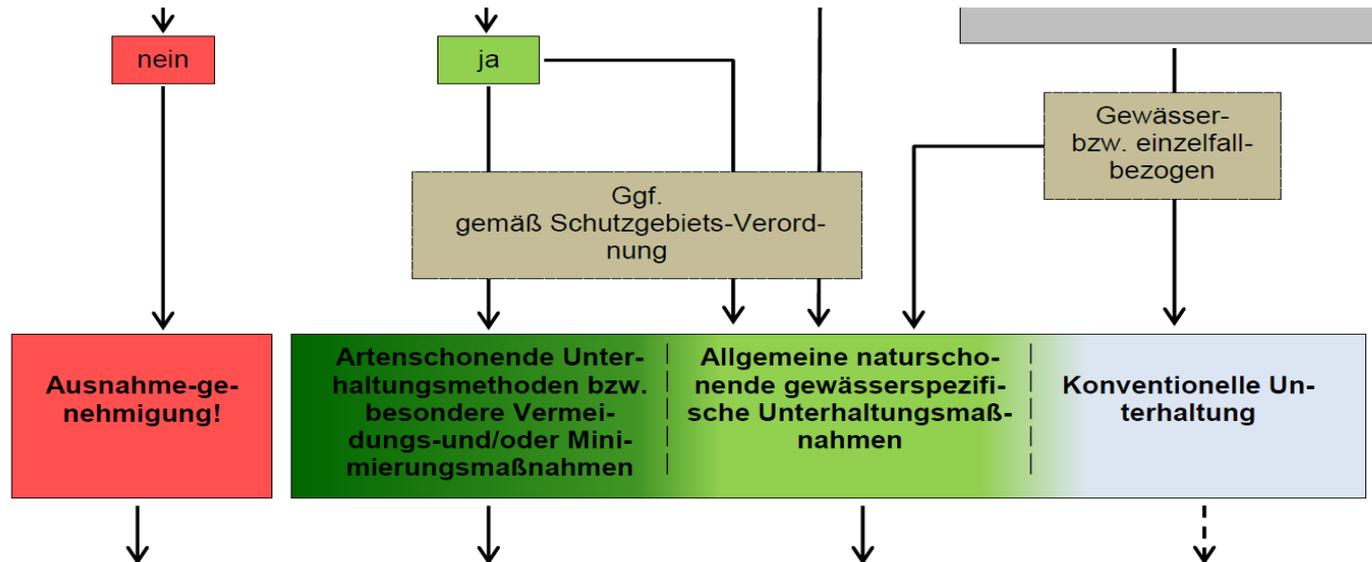
Artenschutzrechtlicher Abwägungsprozess						
für die Siede von Station 0+0 bis 10+300 km (Unterlauf)						
aktuelle Unterhaltungsart / -zeitraum	geschützte Arten	Gebänderte Prachtlibelle	Blaue Federlibelle	Neunaugen	Fische der Niederungsgew	Lachsartige Fische
	Anpassungsmaßnahmen					
Beidseitige Schlegelmahd der Böschungen nach der Brut- und Setzzeit ab 15.07.	(-) ¹	(-) ¹	0	0	0	Einseitige Schlegelmahd ab 01.08.(vgl. extensive Wiese); zweite Seite bei Bedarf ab 15.09.; Grundsätzlicher Diskussionsbedarf hinsichtlich der sehr weit nach hinten ausgedehnten zeitlichen Restriktionen bei der GU bei einigen Libellenarten. Abstimmung UNB oder Steckbrief ändern.
Belassen der Böschungsfüße mehrjährig	++	++	++	++	++	
Mahd einer Stromlinie: ca. 4 m breit bei einer Sohlbreite von ca. 8 m; je nach Notwendigkeit i.d.R. ab Ende Juli; entweder mit dem Mähboot oder mit dem Mähkorb am Bagger	(+) ¹	(+) ¹	(+) ²	(+) ²	+ ³	Durch die Schneise entsteht ein Bereich mit stärker fließenden Verhältnissen (Fließgewässerarten!); für die ebenfalls vertretenden Stillgewässerarten verbleibt der Bereich außerhalb der Schneise. Da nur Teile der Vegetation abgemäht werden, sollte für diese Fälle ein genereller Kompromiss mit der UNB zur Mahd ab Anfang August gefunden werden. September aus hydraulischen Gründen oft zu spät insbesondere für Schneisenmahd. Steckbrief ändern?

++ sehr positiv
 + positiv / fördernd
 0 kein Effekt
 - negativ / gefährdend
 () zeitliche Restriktionen

¹ Mähzeit erst ab September

² Mähzeit ab August

³ Nov. bis April keine GU!



■ immer noch Schritt 3:

- verbleibt nach erfolgter Abwägung ausschließlich eine **nicht artenschonende GU-Methode**, um den GU-Anforderungen gerecht zu werden, ist eine **gewässer- und artspezifische Ausnahmegenehmigung** bei der UNB zu beantragen
- ansonsten sind die möglichst mit der UNB/UWB abgestimmten artenschonenden, allgemein naturschonenden bzw. konventionellen GU-Maßnahmen durchzuführen
- **in Schutzgebieten** sind die artenschonenden GU- einschließlich der Vermeidungsmaßnahmen **immer mit der UNB** (möglichst auch der UWB) **abzustimmen**



Schritt 4:
Dokumentation / Nachweis der Maßnahmen in Unterhaltungsplan
(in Abstimmung mit UNB und UWB)

■ Schritt 4:

- **Dokumentation und Nachweis über den Umgang mit artenschutzrechtlichen Konflikten** sollte so erfolgen, dass sich die abwägungsrelevanten Entscheidungen über Art und Umfang der Unterhaltung anhand der Arbeitsschritte 1 bis 3 transparent nachvollziehen lassen
- der **Unterhaltungsplan** bietet sich als Instrument für Dokumentation/Nachweis an
- in Schutzgebieten kann der Unterhaltungsplan und damit die artenschutzrechtliche Dokumentation im Einzelfall auch in den **Pflege- und Entwicklungsplan bzw. Managementplan** integriert werden
- in Schutzgebieten bedarf ein Unterhaltungsplan – vor allem wenn dieser GU-Maßnahmen beinhaltet, die einer Ausnahmegenehmigung bedürfen – ggf. einer **Befreiung von der Schutzgebietsverordnung** und/oder einer **FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung**
- es wird empfohlen, zur **Umsetzung des Leitfadens** versierte **Planungsbüros** zu beauftragen



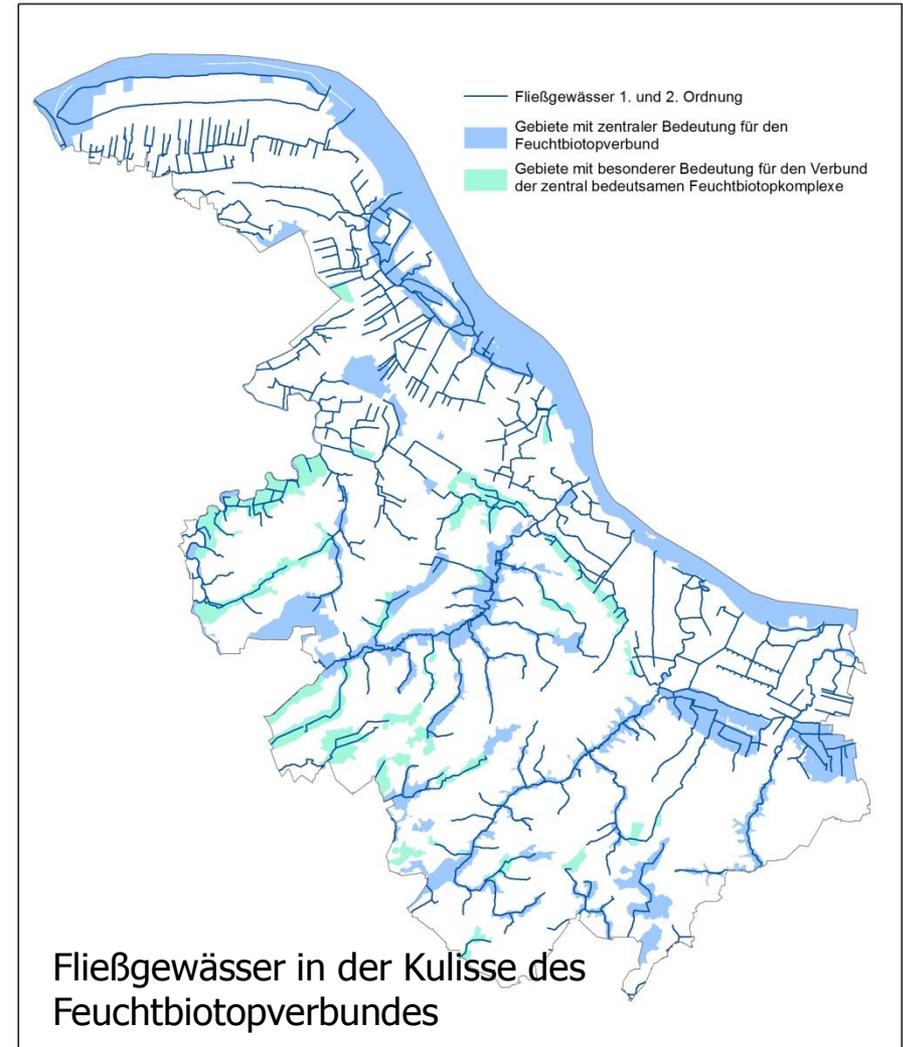
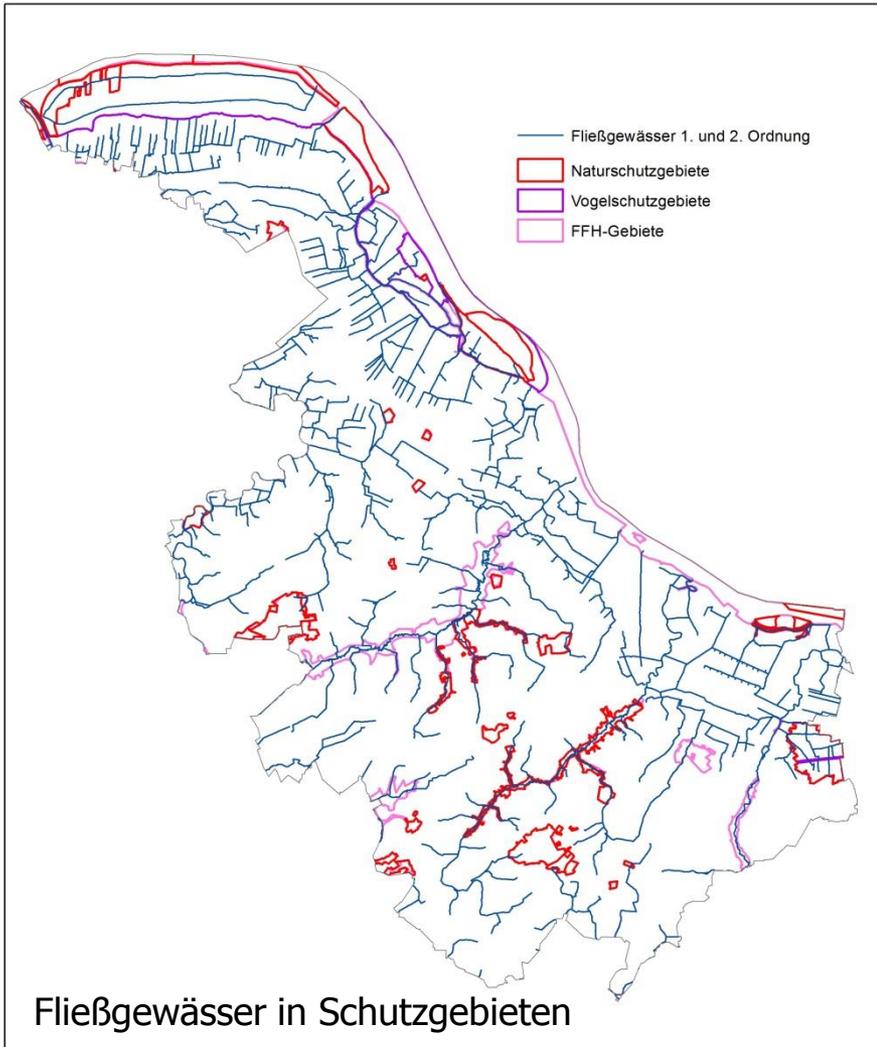
- **artenschutzrechtlich besonders relevante Gewässer:**
 - grundsätzlich gilt:
 - ↳ der gesetzliche Artenschutz gilt flächendeckend
 - ↳ treten Verbotstatbestände auf, ist immer eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich
 - es gibt jedoch Gewässer, in denen das Auftreten artenschutzrechtlich relevanter Arten eher zu erwarten ist als in anderen Gewässern
 - ↳ daraus lassen sich artenschutzrechtlich besonders relevante bzw. prioritär zu bearbeitende Gewässer ableiten
 - Gebietskulisse für prioritär zu bearbeitende Gewässer:
 - Fließgewässer in Naturschutzgebieten
 - Fließgewässer innerhalb der Kulisse des Feuchtbiotopverbundes nach dem LRP Stade 2014
 - Fließgewässer des reduzierten Gewässernetzes nach der WRRL, insbesondere Prioritätsgewässer 1 bis 4 und solche mit guter bis mäßiger Struktur

PRIORITÄR ZU BEARBEITENDE GEWÄSSER



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft



PRIORITÄR ZU BEARBEITENDE GEWÄSSER



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

